

# RS Vwgh 1998/9/9 97/04/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1998

## Index

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

HGB §17;

VStG §5 Abs1;

VStG §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/27 89/03/0297 1

## Stammrechtssatz

Die Firma eines Einzelkaufmannes ist keine juristische Person, und nicht die Firma ist der Träger von Rechten und Pflichten, sondern die dahinterstehende Rechtspersönlichkeit, nämlich der Einzelkaufmann. Dieser ist daher auch unmittelbar strafrechtlich verantwortlich und nicht erst unter Heranziehung des § 9 VStG.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040092.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>